

Allgemeininteresse geht. Immerhin muß unter dem Gesichtspunkt des Streiks die Definition enger sein; sie kann nur solche Betriebe umfassen, deren Aufrechterhaltung im Lebensinteresse der Allgemeinheit erforderlich ist. Der Sprachgebrauch des Arbeitsrechts der Nachkriegszeit nennt solche Betriebe gemeinnützig oder lebenswichtig, wobei hier durchweg die erstere Bezeichnung als zutreffender beibehalten werden soll.

Eine gesetzliche Begriffsdefinition findet sich in keinem der großen Arbeitsgesetze. Es liegt daran, daß bisher noch nirgends eine grundsätzliche Regelung der besonderen Fragen erfolgt ist, die den Streik in gemeinnütigen Betrieben betreffen. Die Gesetze und Verordnungen, die sich mit ihm befassen, sind fast durchweg im Hinblick auf bestimmte Fälle, zur Bekämpfung von Streiks oder deren Folgen, erlassen worden. Sie machen also ihrer ganzen Tendenz nach garnicht den Versuch einer grundsätzlichen Begriffsabgrenzung, sondern heben nur diejenigen Betriebe hervor, deren Bestreikung jeweils das Allgemeininteresse bedrohte. Daraus erklärt sich auch, daß angesichts der stets vorhandenen eilbedürftigen Regelung durchweg keine Gesetze, sondern nur Verordnungen aus Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung sich mit dem Streik in gemeinnütigen Betrieben beschäftigen und dabei jeweils die einzelnen Betriebe herausgreifen. Erst die Zusammenfassung aller dieser Verordnungen ergibt eine Übersicht darüber, was der Gesetzgeber, wenn man den auf Grund des Art. 48 handelnden Reichspräsidenten oder Militärbefehlshaber so nennen darf, sich unter gemeinnütigen Betrieben vorstellt. So bezeichnet § 6 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 (RGBl. S. 207) und § 1 Abs. 2 derjenigen vom 29. 1. 1920 (RGBl. S. 195) als lebenswichtige Betriebe die „öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektrizität und Kohle“. Am 25. 10. 1923 führt der Befehlshaber des Wehrkreises III in Berlin als lebenswichtige Betriebe alle Anlagen auf, die „zur Erzeugung und Lieferung von Gas, Wasser und Elektrizität dienen, die Kanalisation, alle Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung und Verteilung von Lebensmitteln, Notendruckereien aller Art, die öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Post- und Telegraphenanlagen und die Krankenanstalten“ und fügt ihnen am 19. 11. 1923 noch hinzu „sämtliche Anlagen zur Gewinnung, Weiterverarbeitung von Brennstoffen aller Art über und unter Tage“. Man sieht schon aus der Gegenüberstellung der Verordnungen der Jahre 1920 und 1923, wie stark der Zweck der Verordnung den Katalog der gemeinnütigen Betriebe berührt. Im Jahre 1920 sollten lediglich Beleuchtung, Wasser und Heizung gesichert werden; im Herbst 1923 dagegen kam es neben diesen Erfordernissen auch auf die Sicherung der Ernährung und des Notendruckes an. Das kommt noch stärker zum Ausdruck z. B. in der Verordnung des Befehlshabers in Breslau vom 26. 10. 1923, der als lebenswichtige Betriebe u. a. noch „landwirtschaftliche Betriebe, Zuckerfabriken, Brennereien, Mühlen, Schlachthäuser, Druckereien und Erzeugungsstätten künstlicher Düngemittel“ aufführt.

Neben diesen Fällen, in denen ausdrücklich hervorgehoben ist, welche Betriebe als lebenswichtig oder gemeinnützig anzusehen sind, steht aber eine Reihe von Vorschriften, die ihrem Inhalt nach lediglich gemeinnütige Betriebe betreffen, aber diese Betriebe nicht ausdrücklich als solche bezeichnen. Hier ist in erster Linie zu verweisen auf die später ausführlicher zu behandelnde Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. 11. 1920 (RGBl. 1865), die Sonderbestimmungen trifft für „Betriebe, welche die Bevölkerung mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen“, aber eine Zusammenfassung dieser Betriebe unter einer gemeinsamen Bezeichnung vermeidet. Aus neuerer Zeit kommt in Betracht die Verordnung, die am 11. 11. 1923 General von Seeckt als Inhaber der vollziehenden Gewalt im Reiche für den Dienstgebrauch der Befehlshaber im Wehrkreise Berlin erlassen hat; diese bezieht sich auf „alle Anlagen und Betriebe zur Erzeugung von Banknoten, Wertzeichen und solchen Materialien, die zu ihrer Herstellung erforderlich sind“.